

V e r k ü n d e t

am 26. April 1960
Hoffmeister,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2231 089

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Klara Sch[REDACTED]-W[REDACTED] in M[REDACTED]-U[REDACTED],
P[REDACTED] H[REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin, Anschluß-
berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Bettina M[REDACTED] in M[REDACTED], Bl[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte, Anschluß-
berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. April 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm und der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 10. Juni 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen der
Klägerin zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die - seit 1950 - geschiedene Ehefrau des Ingenieurs und früheren Fabrikanten Sch[REDACTED]. Die Beklagte ist die Alleinerbin ihres am [REDACTED] 1954 verstorbenen Ehemannes, des Arztes Dr. MU[REDACTED]. Dieser war Eigentümer des Anwesens P[REDACTED] H[REDACTED]weg Nr. [REDACTED] in U[REDACTED], das zum Nachlaß gehört. Die Klägerin bewohnt es noch mit ihrem geschiedenen Ehemann, der es laut Mietvertrag vom 15. Dezember 1940 von Dr. MU[REDACTED] zu einem Mietpreis von jährlich 2400 RM gemietet hatte. Der Mietvertrag wurde - mit Verlängerungsklausel jeweils um ein Jahr - für die Zeit vom 1. Dezember 1940 bis 1. Juni 1946 abgeschlossen. Nach § 15 des Vertrages müssen nachträgliche Änderungen und Ergänzungen schriftlich erfolgen. In einem ebenfalls am 15. Dezember 1940 abgeschlossenen notariellen Zusatzvertrage, in dem dem Mieter ein Vorkaufsrecht eingeräumt wurde, gestattete ihm Dr. MU[REDACTED], in das Nebengebäude eine Angestelltenwohnung mit Heizung einzubauen. Dr. MU[REDACTED] verpflichtete sich auch, die Einbaukosten im Nebengebäude, ferner im Hauptgebäude die Kosten der Neugestaltung des Bades nach einem bestimmten Schlüssel zu erstatten, jedoch sollten die Kosten spätestens nach fünfzehn Jahren als abgewohnt gelten.

Die Klägerin, der ihr früherer Ehemann seinen - etwaigen - Anspruch auf Ersatz seiner Verwendungen auf den genannten Grundbesitz in Höhe eines Betrages von zehntausend Deutsche Mark abgetreten hat, behauptet, dieser habe Ende 1948 mit Dr. MU[REDACTED] neue Vereinbarungen getroffen, durch die der alte Mietvertrag, insbesondere hinsichtlich der Abmachungen wegen der Aufwendungen, gegenstandslos geworden sei.

Zum Beweise beruft sie sich u.a. auf das Schreiben Dr. MU[REDACTED] an ihren früheren Ehemann vom 15. November 1948,

in dem es heißt, "er mache ihm den Vorschlag, bei einem Verkauf solle der Kaufpreis für diesen (als Mieter) 40 000 DM betragen, gleichgültig, was er inzwischen dazugebaut habe; das Vorkaufsrecht werde also auf 40 000 DM festgesetzt. Nur bei einer Währungsänderung oder bei einem wesentlichen Steigen der Grundstückspreise müßten beide die Höhe der Summe neuerdings festsetzen und sie würden das in der anständigen Weise tun, die beiden selbstverständlich sei. Es sei sein Wunsch, der Ehemann der Klägerin solle das Grundstück bekommen; denn seine Erben (die Beklagte war damals noch nicht mit Dr. MÜ verheiratet) würden es nicht übernehmen können und auch nicht wollen. Als Risiko bliebe die Möglichkeit eines Unfalles, der den Ehemann der Klägerin betreffen und seine Erben veranlassen könnte, den Mietvertrag zu kündigen. In diesem Falle würden jedoch die Erben, sobald die Verhältnisse stabil geworden seien und ein Verkauf günstig getätigt werden könne, von Dr. MÜ so entschädigt werden, daß sie die Summe, die über 40 000 DM bestens erzielt werden könne, nach Abzug der Spesen zugewiesen bekämen. Er, Dr. MÜ, glaube dem Ehemann der Klägerin damit entgegengekommen zu sein, da er ja an dem Umbau nicht interessiert sei und ein teureres Objekt schwerer verkaufen könne; er bäte, ihn wissen zu lassen, ob er im Prinzip zustimme, dann könnten sie den Wortlaut festlegen".

Dieses Schreiben besprach der Ehemann der Klägerin - unstreitig - mit Rechtsanwalt Le, der ihm laut Schreiben vom 6. Dezember 1948 empfahl, Dr. MÜ schriftlich um Äußerung darüber zu bitten, wie er über die Festlegung eines äußersten Termines denke, zu dem er bzw. seine Erben bei Fortbestehen des Mietverhältnisses spätestens auch die Eigentumsübertragung des Grundstücks, und zwar auch unabhängig vom Vorkaufsrecht erbitten könnten, und wann bei Beendigung des Mietverhältnisses er oder seine Erben spätestens jedenfalls Anspruch auf den ihnen nach dem Vorschlag Dr. MÜ zustehenden Betrag haben sollten. Ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Schreiben dieses Inhalts ist nicht abgeschickt worden. Die Klägerin behauptet jedoch, ihr geschiedener Ehemann habe am gleichen Tage mit Dr. Mü[REDACTED] fernmündlich fest abgemacht, daß er auf jeden Fall bei Beendigung des Mietverhältnisses binnen eines Jahres den Unterschied zwischen dem Verkehrswert des Anwesens und dem Betrage von 40 000 DM erhalten solle. Dieses habe er auch in einem Bestätigungsschreiben vom 6. Dezember 1958 an Dr. Mü[REDACTED] festgehalten, in dem es heißt:

"Ich danke Ihnen für Ihre Zuschrift vom 15. vor. Mts. und nehme Ihren Vorschlag an.

Gleichzeitig bestätige ich Ihnen noch die mit Ihnen getroffene Vereinbarung dahingehend, daß ich bzw. meine Erben spätestens 1 Jahr nach Beendigung des Mietverhältnisses Anspruch auf den uns nach Ihrem Vorschlag zustehenden Betrag haben sollen".

Gestützt auf die behauptete Vereinbarung, die die Beklagte bestreitet, und die Abtretung verlangt die Klägerin von der Beklagten Zahlung von insgesamt 10 000 DM. Hilfsweise hat sie ihren Anspruch auch auf die gesetzlichen Vorschriften über den Ersatz wertsteigernder Verwendungen gestützt.

Das Landgericht hat der Klägerin insgesamt 1400 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 31. Januar 1957 zugesprochen, davon entfallen 500 DM (5000 RM umgestellt im Verhältnis 10 zu 1) auf Wertsteigerung des Grundstücks durch Aufwendungen auf den Garten (vor der Währungsreform), 600 DM Wertsteigerung durch Umbau einer Garage im Nebengebäude zu einem Zimmer mit Bad (im Jahre 1949/50) und 100 DM Wertsteigerung durch Verkleidung einer Freitreppe mit Holz im Jahre 1950. Im übrigen hat das Landgericht die Klage, die vor ihm auf Zahlung von insgesamt 5000 DM gerichtet war, abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin, mit der diese insgesamt

weitere 8600 DM gefordert hat, und die Anschlußberufung der Beklagten, mit der diese volle Klagabweisung erstrebte, blieben ohne Erfolg. Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihren Anspruch in voller Höhe weiter.

Entscheidungsgründe:

A.

I. Das Berufungsgericht sieht - ebenso wie das Landgericht - nicht als erwiesen an, daß es im Dezember 1948 zu einer bindenden Vereinbarung des von der Klägerin behaupteten Inhalts zwischen dem Ehemann Sch[REDACTED] und dem Vermieter Dr. Mü[REDACTED] gekommen ist. Dazu führt es aus, es sei der Klägerin nicht gelungen, die überzeugenden Darlegungen des Landgerichts zu widerlegen, und erwägt dabei, auch nach ihrem - der Klägerin - Vorbringen habe die - angebliche - Abmachung über die Vergütung der Verwendungen des Mieters nur ein Teil einer beabsichtigten Gesamtregelung sein sollen, die unstreitig nicht zustande gekommen sei. Daraus folgert es, im Zweifel sei deshalb auch keine wirksame Vereinbarung über die Verwendungen anzunehmen.

Es fährt fort, an dieser Beweiswürdigung ändere auch das Bestätigungsschreiben vom 6. Dezember 1948 nichts. Dieses würdigt es im Zusammenhang mit dem Schreiben Dr. Mü[REDACTED] vom 15. November 1948. Letzteres enthalte, so legt es dar, keinen Antrag zum Abschluß eines Vertrages, nicht einmal die Aufforderung zu einem Vertragsantrag; es handele sich dabei vielmehr nur um unverbindliche Vorverhandlungen. Entsprechend erblickt es in dem ersten Satz des Schreibens vom 6. Dezember 1948, in dem Sch[REDACTED] für die Zuschrift vom 15. November 1948 dankt und den Vorschlag annimmt, nicht die Annahme eines Vertragsantrages, sondern nur die Bereitschaftserklärung

zum Abschluß eines Vertrages im Sinne der Vorschläge, dessen nähere Bedingungen aber noch auszuhandeln - und schriftlich niederzulegen - gewesen wären. Es sieht keine genügenden Anhaltspunkte dafür als gegeben an, daß der zweite Satz des Schreibens vom 6. Dezember 1948 eine selbständige Bedeutung gehabt habe, daß er also auch dann habe gelten sollen, wenn die geplante Gesamtregelung nicht zustande käme. Seiner Auffassung nach müsse vielmehr nach dem inneren und äußeren Zusammenhang des Schreibens vom 6. Dezember 1948 mit dem Vorschlag vom 15. November 1948, auf den, wie es hervorhebt, auch der 2. Satz des Schreibens vom 6. Dezember 1948 ausdrücklich Bezug nehme, angenommen werden, Sch. habe damit (nur) eine gewisse Änderung der Verhandlungsgrundlage, die bei der fernmündlichen Unterredung am 6. Dezember 1948 erzielt worden sein möge, festlegen wollen. Dahingestellt bleiben könne, so fährt es fort, ob der genannte 2. Satz bedeuten solle, daß Sch. in allen Fällen der Beendigung des Mietverhältnisses den vorgeschlagenen Ersatzanspruch haben solle, den Dr. Mü. nur für den Fall der Kündigung durch die Erben des Mieters vorgesehen gehabt habe, oder ob es mehr auf die Feststellung des Zeitpunktes der Auszahlung angekommen sei. Das Berufungsgericht erblickt im Satz 2 des Schreibens vom 6. Dezember 1948 auch nicht die Festlegung einer endgültigen, bindenden und selbständigen Vereinbarung über die Ersatzansprüche des Mieters, sondern (allenfalls) die Festlegung der Einigkeit über einen einzelnen Vertragspunkt. Schließlich führt es aus, dem Schreiben vom 6. Dezember 1948 könne auch deswegen keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden, weil es keinen Abschluß der Verhandlungen über die Verwendungsansprüche Sch. gebracht habe. Dazu verweist es auf die Feststellung des Landgerichts, die Verhandlungen seien mindestens bis in das Jahr 1950 fortgesetzt worden, und auf die Aussage der Klägerin als Zeugin im Rechtsstreit 12.O.77/57, es hätten von der Währungsreform an Verhandlungen sogar bis 1952 stattgefunden. Zusammenfassend kommt es zu dem Ergebnis, das Bestätigungsschreiben vom 6. Dezember 1948 sei durch die

weiteren Verhandlungen überholt und habe seine Bedeutung verloren.

Das Berufungsgericht tritt weiterhin dem Landgericht auch darin bei, daß weder der Mietvertrag noch der Zusatzvertrag vom 15. Dezember 1940 mit der Bestimmung über das allmähliche Abwohnen der Aufwendungen des Mieters aufgehoben worden seien, sowie daß unter diese Bestimmung auch etwaige Aufwendungen Sch[REDACTED] für den Bau des Luftschutzkellers fielen, ganz abgesehen davon, daß die Klägerin keinen Beweis dafür angetreten habe, daß ihr früherer Ehemann Sch[REDACTED] die Kosten dieser Maßnahmen getragen habe.

II. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts, welche sich weitgehend auf tatsächlichem Gebiete bewegen, auch die Auslegung individueller Willenserklärungen zum Inhalt haben, enthalten keinen Rechtsirrtum zum Nachteil der Klägerin und halten auch gegenüber den Verfahrensrügen der Revision einer Nachprüfung stand. Diese rügt zwar auch Verletzung materiellen Rechts. Im Ergebnis laufen aber ihre Rügen auf eine andere Würdigung des Sachverhalts, insbesondere der Beweisaufnahme des ersten Rechtszuges, deren Wertung durch das Landgericht sich das Berufungsgericht zu eigen gemacht hat, und auf eine ebenfalls im Revisionsverfahren unzulässige andere Auslegung des Schreibens Schülers vom 6. Dezember 1948 hinaus.

1. Was dieses Schreiben betrifft, so kann der Revision insbesondere darin nicht gefolgt werden, daß ihm das Berufungsgericht eine mit seinem Wortlaut unvereinbare Auslegung hat zuteil werden lassen. Die Würdigung, die ihm die Revision geben will, es handele sich darin um die Bestätigung einer selbständigen Vereinbarung, ist zwar auch möglich, aber nicht zwingend. Die Auslegung des Berufungsgerichts ist jedenfalls nicht unmöglich, nicht einmal unwahrscheinlich, wenn man, wie dieses es getan hat, die gesamten Umstände berücksichtigt; denn der Revision ist auch darin nicht beizutreten, letzteres

sei nicht geschehen.

2. Die Revision meint zwar, das Berufungsgericht müsse den Vortrag der Klägerin in ihrer Klagschrift darüber, wie es zu dem Schreiben vom 6. Dezember 1948 gekommen sein soll, übersehen haben und habe ihn deshalb nicht gewürdigt. Dafür liegt jedoch kein Anhalt vor. Es hat diesem Schreiben erkennbar vor allem deshalb nicht die Bedeutung beigelegt, die ihr die Revision beigemessen haben möchte, weil nach seiner Würdigung die übrige erstinstanzliche Beweisaufnahme gegen die Darstellung der Klägerin und ihres früheren Ehemannes als Zeugen von einer festen Abmachung am 6. Dezember 1948 auch nur hinsichtlich eines Punktes spricht. Insoweit hat es sich den Ausführungen des Landgerichts angeschlossen. Das ergibt sich eindeutig aus seiner Bemerkung, es sei der Klägerin nicht gelungen, dessen überzeugenden Darlegungen zu widerlegen. Dazu bedurfte es keiner Wiederholung der ausführlichen Entscheidungsgründe des Landgerichts. Dieses hat aber aus den Aussagen der Zeugen Le [REDACTED], Dr. B [REDACTED], F [REDACTED] und Theresia Mü [REDACTED] hervorgehoben, keiner habe eine feste Abmachung - auch nur in einem Punkte - bekunden können. Dabei hat es ebenso wie das Berufungsgericht auch nicht, wie die Revision meint, allein auf die Tatsache, daß später noch Verhandlungen stattgefunden haben, abgestellt, sondern hat vor allem auch auf den abweichenden Sachvortrag des früheren Ehemannes der Klägerin in seinem eigenen Verfahren gegen die Beklagte (12.O.77/55) verwiesen, nach dem die von der Klägerin für den 6. Dezember 1948 als telefonisch zustandekommenen behauptete Vereinbarung (erst) im Jahre 1950 getroffen sein soll, sowie auf das Offenbarungseidsverfahren gegen Sch [REDACTED] (19 M 505/54), in dem dieser nichts von seinen angeblichen Ansprüchen gegen Dr. Mü [REDACTED] erwähnt hat. Es hat danach den jetzigen Parteivortrag der Klägerin und die jetzigen Angaben ihres Ehemannes als Zeugen, man habe sich am 6. Dezember 1948 fest geeinigt, als unglaubwürdig angesehen.

Bei dieser Sachlage ist es jedenfalls aus Rechtsgründen nicht angreifbar, wenn das Berufungsgericht in dem Schreiben vom 6. Dezember 1948 trotz seines Wortlautes keinen Beweis für die behauptete Vereinbarung gesehen hat und auch nicht, wenn es dieses Schreiben als überholt angesehen hat.

3. Keinen Erfolg kann auch die Rüge der Revision haben, das Berufungsgericht habe das Vorbringen und Beweisangebot der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. Januar 1959 nicht übergehen dürfen. Dort hatte sie behauptet, Dr. Mü[REDACTED] habe ein Testament errichtet gehabt, in dem er bestimmt hatte, Sch[REDACTED] solle das Anwesen für 40 000 DM bekommen, ein Testament, das er allerdings später noch auf dem Sterbebett zu Gunsten der Beklagten geändert habe. Daß das Berufungsgericht diesen Vortrag übersehen hat, ist ausgeschlossen; denn es hat ihn ausdrücklich im Tatbestand seines Urteils S. 7, 2. Abs. am Schluß, wiedergegeben. Es hat ihn nur ohne Rechtsirrtum für die Frage, ob vorher bereits eine feste Abmachung in dem von der Klägerin behaupteten Sinne getroffen war, für unerheblich gehalten; denn wenn sich Dr. Mü[REDACTED] vorher bereits vertraglich fest gebunden gehabt hätte, hätte es einer testamentarischen Verfügung nicht bedurft.

Auf die behauptete vertragliche Vereinbarung kann die Klägerin danach ihren Aufwendungsersatzanspruch nicht stützen, weil sie das Berufungsgericht nicht als erwiesen angesehen hat, ohne daß das aus Rechtsgründen angreifbar ist.

B.

I. Der festgestellte Sachverhalt bietet auch keinen Anhalt dafür, daß die Beklagte, wie die Revision meint, gegen Treu und Glauben verstößt, wenn sie von den Aufwendungen des Ehemannes der Klägerin nicht mehr erstatten will, als das Landgericht auf Grund der gesetzlichen Vorschriften der Klägerin zuerkannt hat, nämlich 1400 DM.

Richtig ist zwar, daß Dr. Mü[REDACTED] zu einer großzügigen Erstattung bereit gewesen sein mag, wie schon sein Schreiben vom 15. November 1948 ergibt. Das hindert aber die Beklagte noch nicht, sich darauf zu berufen, zu - ihren Erblasser und damit auch sie - bindenden Abmachungen im Sinne der Behauptungen der Klägerin sei es nicht gekommen.

Ob ein solcher Verstoß gegen Treu und Glauben würde angenommen werden können, wenn der frühere Ehemann der Klägerin wirklich im Vertrauen auf diese Bereitschaft Dr. Mü[REDACTED] und seine - behauptete - Äußerung, er habe testamentarisch verfügt, sein Mieter Sch[REDACTED] solle das Anwesen nach seinem, Dr. Mü[REDACTED], Tode für 40 000 DM kaufen können, noch erhebliche Beträge in diesem angelegt hätte, kann dahingestellt bleiben; denn das ist nach den nicht angreifbaren tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, das sich auch insoweit weitgehend dem Landgericht angeschlossen hat, gerade nicht der Fall. Danach sind nämlich die meisten Arbeiten schon in der Kriegszeit, jedenfalls noch in der Reichsmarkzeit, ausgeführt und fallen auch im allgemeinen nach der ebenfalls nicht angreifbaren tatrichterlichen Auslegung des Berufungsgerichts unter die Bestimmung des Zusatzvertrages, auf Grund deren sie nach 15 Jahren als abgewohnt gelten.

Letzteres gilt nur nicht für die Umgestaltung des Gartens, die nach der Feststellung des Berufungsgerichts vor der Währungsreform beendet worden ist, für den in den Jahren 1949/1950 ausgeführten Umbau einer Garage zu einem Zimmer mit Bad und für die im Jahre 1950 vorgenommene Verkleidung der Freitreppe am Nebengebäude mit Holz. Für diese drei Arbeiten ist aber Ersatz - nach Bereicherungsgrundsätzen - zugesprochen worden.

Weitere Aufwendungen, die erstattungsfähig sein könnten, hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht nicht als erwiesen angesehen. Das gilt insbesondere,

soweit von der Klägerin behauptet war, das im Kriege als Luftschutzlöschbecken angelegte Planschbecken sei später erheblich erweitert, ihr Ehemann habe das Dach auf seine Kosten eindecken lassen und habe noch weitere umfangreiche Arbeiten ausführen lassen. Zu allen diesen Behauptungen ist in dem landgerichtlichen Urteil, das sich das Berufungsgericht insoweit zu eigen gemacht hat, unter Bezugnahme auf die Beweisaufnahme, insbesondere auch auf eigene Erklärungen des früheren Ehemannes der Klägerin als Zeugen anlässlich der Augenscheinseinnahme eingehend dargelegt, sie könnten nicht als erwiesen erachtet werden. Die Revision hat dazu Angriffe im einzelnen nicht erhoben.

II. Auch soweit das Berufungsgericht, ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Landgericht, dessen Entscheidungsgründen es auch insoweit gefolgt ist, der Klägerin - nach Bereicherungsgrundsätzen - insgesamt nur 1400 DM zugesprochen hat, kann die Revision keinen Erfolg haben.

Die Ausführungen beider Vorderurteile zu diesen Ansprüchen bewegen sich vorwiegend auf tatsächlichem Gebiete. Sie lassen keinen Rechtsirrtum, jedenfalls nicht einen solchen zum Nachteil der Klägerin, erkennen und werden von der Revision auch nur im einzelnen angegriffen, soweit der Ersatzanspruch wegen der Verwendungen auf den Garten mit nur 500 DM bemessen ist.

Die Revision meint hierzu einmal, das Berufungsgericht habe nicht zu einer Umstellung 10 zu 1 kommen dürfen, ferner sei es zu der geringen Höhe des Verwendungsanspruchs nur unter Verletzung einer Verfahrensvorschrift gelangt. Dazu rügt sie als Verletzung des § 286 ZPO, der Zeuge Po [REDACTED] sei nicht nach Maßgabe des Beweisangebots im Schriftsatz vom 21. Juni 1958 vernommen worden.

Diese Rüge ist jedoch unbegründet. Po [REDACTED] war nur "vorsorglich" nochmals dafür benannt, die Arbeiten am Garten hätte

kurz vor der Währungsreform begonnen und erst nach ihr beendet. Dazu war er jedoch bereits gehört und hatte zu Protokoll vom 6. Februar 1958 in Anwesenheit der Klägerin ausgesagt, "um die Zeit der Währungsreform seien im Garten 50 bis 100 Lastwagenfahren Humus angefahren worden; durch einen Bagger seien Löcher ausgegraben worden, in die Sträucher und Bäume gesetzt worden seien. Es seien einige Lastwagen voll Bäume und Sträucher gebracht worden, die eingepflanzt worden seien". Die wiederholte Vernehmung dieses Zeugen lag im Ermessen des Gerichts, auch des Berufungsgerichts (§ 398 Abs. 1 ZPO). Daß letzteres von diesem Ermessen einen unrichtigen Gebrauch gemacht hätte, ist nicht erkennbar, zumal es der im früheren Vernehmungstermin in Begleitung ihres Anwaltes anwesenden Klägerin damals freigestanden hätte, den Zeugen zu genaueren Zeitangaben zu veranlassen. Bei dieser Sachlage ist es aus Rechtsgründen nicht angreifbar, wenn das Berufungsgericht, das sich auch insoweit die Ausführungen des Landgerichts zu eigen gemacht hat, mit diesem auf Grund der Aussage des Zeugen Reich die Feststellung getroffen hat, daß die Arbeiten zur Umgestaltung des Gartens bereits vor der Währungsreform beendet gewesen sind. Diese Feststellung ist umso unbedenklicher, als auch die Baggerarbeiten, die vom Zeugen Po erwähnt sind, nach der von der Klägerin selbst vorgelegten Rechnung der Bauunternehmung K & Co. vom 13. April 1948, auf die das Landgericht ausdrücklich verweist, schon am 3. April 1948, d.h. über 2 Monate vor der Währungsreform, ausgeführt worden sind. Es kommt hinzu, daß Bäume und Sträucher im Frühjahr oder Herbst, aber jedenfalls nicht im Sommer gepflanzt werden.

Waren aber die Aufwendungen vor der Währungsreform beendet, alsdann kommt nur eine Umstellung im Verhältnis 10 zu 1 in Betracht (BGHZ 5, 197; 7, 252); denn Billigkeits-erwägungen spielen insoweit keine Rolle, ganz abgesehen davon, daß gerade bei einer - vom Geschmack beeinflussten - Garten-umgestaltung sehr fragwürdig ist, inwieweit dadurch eine

nachhaltige Wertsteigerung eines Anwesens herbeigeführt wird die sich auf den Ertrag auswirken könnte (zu vgl. BGHZ 17, 236, 237).

C.

Da das Berufungsurteil auch sonst einen Rechtsirrtum zum Nachteil der Klägerin nicht enthält, ist die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen.

Dr. Pagendarm

Bundesrichter Dr. Gelhaar ist beurlaubt und ortsabwesend; er ist an der Leistung der Unterschrift verhindert.

Dr. Pagendarm

Artl

Dr. Dorschel

Dr. Mezger